

öffnet er nach dem Eindringen in ein Gebäude nacheinander mit einfacher Gewalt Flur- und Schranktüren sowie Kassetten, um Diebesbeute zu erlangen, so können die zu dieser strafbaren Handlung gehörenden Einzelaktionen, die, isoliert betrachtet, jeweils keine besonders große Intensität aufweisen, insgesamt eine Schwere erlangen, die die Beurteilung als mit besonders großer Intensität begangene Handlung erfordert, so daß — soweit wiederholte Begehung vorliegt — Ziff. 3 erfüllt ist (vgl. OGNJ 1977/12, S. 378). Spezielle technische Hilfsmittel sind Spezialwerkzeuge und Ausrüstungsgegenstände, deren Gebrauch eine bestimmte Fertigkeit voraussetzt, bei deren Einsatz aber keine zerstörende Gewalt im Vordergrund steht (Anfertigung und Gebrauch von Nachschlüsseln für Sicherheitsschlösser).

Besondere geistige Anstrengungen bestehen in der Inanspruchnahme überdurchschnittlicher bzw. spezieller Kenntnisse, aber z. B. auch im raffinierten Auskundschaften nutzbarer Möglichkeiten. Die geistigen Anstrengungen können darin bestehen, daß der Täter spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten mit gewisser zusätzlicher Anstrengung erst erwerben muß; er kann sie aber auch bereits besitzen und insofern seine Anstrengungen bewußt in eine kriminelle Richtung lenken.

Diese unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen können gleichzeitig vorliegen (vgl. OGNJ 1975/17, S. 517, BG Karl-Marx-Stadt, NJ 1976/19, S. 594, Stadtgericht Berlin, NJ 1978/8, S. 365).

5. Die Anwendung von Abs. 1 Ziff. 4 erfordert, daß die Täter nach den im Tatbestand genannten Anforderungen mit Freiheitsstrafe **vorbestraft** sind; darüber hinausgehender Feststellungen,

z. B. hinsichtlich des Vorliegens eines inneren Zusammenhangs, bedarf es nicht. Solche Umstände können jedoch für die Strafzumessung beachtlich sein.

Auch bei Rückfalltätern ist unter Beachtung der Schwere der Straftat hinsichtlich der Art der erforderlichen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sorgfältig zu differenzieren. Es ist zu unterscheiden zwischen hartnäckig Rückfälligen, die es beharrlich ablehnen, sich zu bessern, und solchen vorbestraften Bürgern, die Fortschritte in ihrer Lebensführung erkennen lassen, z. B. längere Zeit ordentlich arbeiteten und sich ordnungsgemäß verhielten. In letzteren Fällen kann die Anwendung des § 62 Abs. 3 geboten sein (vgl. OGNJ 1973/15, S. 455, NJ 1974/2, S. 56, NJ 1974/7, S. 211, OGNJ 1976/17, S. 526, 528, 529, OGNJ 1976/21, S. 653, OG-Urteil vom 10. 8. 1978/4 OSK 12/78).

Die Rückfallbestimmungen des § 162 Abs. 1 Ziff. 4 und des § 44 können nicht nebeneinander angewendet werden. § 162 Abs. 1 Ziff. 4 ist gegenüber § 44 Abs. 1 das spezielle Gesetz. Ist der Angeklagte demnach mindestens zweimal wegen Diebstahls, Betrugs, Untreue oder Hehlerei mit Freiheitsstrafen vorbestraft oder ist gegen ihn mindestens einmal wegen Raub oder Erpressung auf Freiheitsstrafe erkannt worden, ist bei erneuten Diebstahls-, Betrugs- oder Untreuehandlungen, wenn die Handlung ohne Vorliegen der Rückfallvoraussetzungen nur ein Vergehen darstellen würde, lediglich der Tatbestand des § 162 Abs. 1 Ziff. 4 erfüllt. § 44 Abs. 1 ist in diesen Fällen nicht tateinheitlich anzuwenden. Ist der Täter jedoch wegen eines Verbrechens nach § 162 vorbestraft, so ist zunächst § 44 Abs. 2 zu prüfen.